

## **Satzung, beschlossen am 18.11.2011**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Türkische Gemeinde Hessen“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) – Hessen Türk Toplumu mit Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Die TG-HESSEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Die TG-HESSEN ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die TG-HESSEN versteht sich als eine Interessengemeinschaft der im Hessen lebenden Einwanderer/-innen und deren Nachkommen sowie an den Belangen der Einwanderer/-innen interessierten Staatsbürger/-innen anderer Nationalität.
- 2.4 Der Verein unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Personen, die von Rassismus oder Diskriminierung betroffen sind. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf Verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus.
- 2.5 Ziel der TG-HESSEN ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung. Da wir uns als Einwanderer/-innen und deren Nachkommen in der Bundesrepublik Deutschland und als festen Bestandteil dieser Gesellschaft verstehen, wollen wir nach dem Grundgesetz zur Verwirklichung unserer Rechte als ethnische Minderheit in rechtlichen, sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen unseren Beitrag leisten.
- 2.6 Die TG-HESSEN befasst sich mit politischen, sozialen, kulturellen, beruflichen, sprachlichen, schulischen und außerschulischen sowie Erziehungsproblemen der Migrant/innen, vor allem der türkischen Bürger/-innen, die in HESSEN leben, und setzt sich gegen Diskriminierung ein. Darüber hinaus setzt sich der Verein für Toleranz ein, damit sich beide Gesellschaften besser verstehen. Zielsetzung und Zweck des

Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

a) Indem wir uns für eine bessere Verständigung zwischen Deutschen und Türken durch Förderung des kulturellen Austauschs, der Jugendpflege sowie der Erziehung und Berufsbildung einsetzen, was insbesondere auch durch ein spannungsfreies Zusammenleben der deutschen und der türkischen Bevölkerung hier in Deutschland bewirkt werden soll (z.B. Seminare, Workshops, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, musikalischen Aufführungen, pädagogische und wissenschaftliche Veranstaltungen; Informationsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, Straßenfeste, Studienreisen, Einrichtung von Ausstellungen und Kulturzentren).

b) Durchführung von Beratungen, Kursen und Seminaren zu den o.g. Themenbereichen, welche geeignet sind, die Einwandererbevölkerung mit Kultur, Geschichte, Religion und Rechtssystem Deutschlands vertraut zu machen und dadurch die Integration sowie das Leben in dieser Gesellschaft zu erleichtern.

c) Durchführung von Projekten, die der Erziehung, schulischen und beruflichen Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener, der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienen, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen (z.B. Schaffung und Förderung pädagogischer Freizeit-, Hausaufgaben- und Nachhilfeangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund; Projekte, die die schulische, berufliche, soziale, sprachliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern; Mädchen- und Jungenarbeit; soziale Integration von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund; berufliche Qualifizierungsangebote für Jugendliche; Gewaltprävention; Schüler- Austauschprogramme).

d) Durchführung von Projekten, die der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienen. Dies beinhaltet sowohl den Austausch von Jugendgruppen aus Deutschland und der Türkei als auch Angebote an in Deutschland lebende Jugendliche, die geeignet sind, ihnen eine konfliktfreie Freizeit zu ermöglichen. Die diesbezüglichen Projekte werden in Form von Gewaltpräventionsprojekten und Interkulturellen Seminaren durchgeführt.

e) Projekte, die die berufliche, soziale, sprachliche Entwicklung von Erwachsenen fördern (z.B. multikulturelle Arbeit, soziale Integration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund, berufliche Qualifizierungsangebote für Erwachsene, Erwachsenenbildung, Eltern-, Bildungs- und Erziehungsarbeit, Sprachförderung, Frauenarbeit).

- 2.7 Wir werden der zunehmenden Ausländerfeindlichkeit und den rassistischen Angriffen gemeinsam und vereint mit allen demokratischen Mitteln entschlossen entgegentreten. Wir wollen in Hessen und überall in der Bundesrepublik Deutschland mit der deutschen Bevölkerung sowie mit allen Menschen aus anderen hier vertretenen Nationalitäten in Würde, Lebenssicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität leben. Deshalb treten wir dafür ein, dass die hierfür notwendigen gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen geschaffen werden.

- 2.8 Auseinandersetzung über politische Systeme, Regierungen, politische Parteien und Minderheitenfragen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet der TG-HESSEN, soweit sie nicht mit den oben aufgeführten Zielen in direkter Verbindung stehen. Das Recht auf diesbezügliche Aktivitäten und Stellungnahmen der einzelnen Vereine, Moscheen, Institutionen und der nicht organisierten Personen außerhalb der TG-HESSEN bleibt hiervon unberührt.
- 2.9 Um die Rechte der ethnischen Minderheiten durchzusetzen, wird die TG-HESSEN mit allen in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen demokratischen Parteien, Gewerkschaften, Organisationen, Kirchen, Initiativen und Personen zusammenarbeiten.

### **§ 3 Organe des Vereins**

- 3.1 Die Generalversammlung
- 3.2 der Vorstand
- 3.3 der Aufsichtsrat
- 3.4 der wissenschaftliche Beirat

#### 3.1 Die Generalversammlung

3.1.1 Die Generalversammlung ist einmal alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen.

3.1.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Nicht-Beschlussfähigkeit der Generalversammlung wird die Wahl am gleichen Tag – nach zwei Stunden Wartezeit – mit den anwesenden Mitgliedern durchgeführt. Auf der Einladung ist darauf hinzuweisen.

#### 3.1.3 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

3.1.3.1 Die Generalversammlung berät und diskutiert den Arbeitsbericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht und entlastet dieses Gremium.

3.1.3.2 Sie wählt Vorstand und Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.

3.1.3.3 Sie berät über die Arbeitsweise gemäß den Zielen der TG-HESSEN und fasst Beschlüsse über Arbeitsprogramme und Tätigkeiten des Vorstandes.

3.1.3.4 Die Sitzungen der Generalversammlung werden öffentlich durchgeführt. Bei den Abstimmungen sind nur die Mitglieder berechtigt.

3.1.3.5 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

3.1.3.6 Bei einem Verstoß gegen die Ziele der TG-HESSEN ruht die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes, bis die Generalversammlung darüber entschieden hat.

3.1.3.7 Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand muss dann innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit ebenfalls eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

3.1.3.8 Über Generalversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und bei Wahlen die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

### 3.2. Der Vorstand

#### 3.2.1 Der Gesamtvorstand.

Der Vorstand – im Folgenden Gesamtvorstand genannt - wird durch die Generalversammlung für mindestens zwei Jahre gewählt und besteht aus bis zu 25, mindestens jedoch aus 7 Personen.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) 1 Vorsitzende/n
- b) 1 Stellvertretenden Vorsitzende/n
- c) 1 Generalsekretär/in
- d) 1 Schatzmeister/in
- e) 1 Schriftführer/in
- f) 2 geschäftsführende Beisitzer/-innen  
sowie bis zu 18 weiteren Beisitzer/-innen und bis zu 3 Ersatzmitgliedern

Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt folgendermaßen: Jede/r Stimmberechtigte darf mindestens 7 und maximal 17 Kandidaten/-innen wählen.

Die ersten bis zu 25 Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen sind als Gesamtvorstandsmitglieder gewählt.

Die nächsten 3 Kandidat/-innen mit den meisten Stimmen stehen in der Reihenfolge der Stimmen, die sie erhalten haben, als Ersatzmitglieder des Gesamtvorstandes fest.

Im Falle eines Austrittes, Ausschlusses oder Ausschlussverfahrens eines Vorstandmitglieds tritt das an erster Stelle stehende Ersatzmitglied das Amt an.

#### 3.2.2 Geschäftsführender Vorstand

Die unter 3.2.1 a) bis f) genannten 7 Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlen:

- 1 Vorsitzende/n
- 1 Stellvertretende/n Vorsitzende/n
- 1 Generalsekretär/in

1 Schatzmeister/in

1 Schriftführer/in sowie

2 geschäftsführende Beisitzer/in,

die in diesen Funktionen den geschäftsführenden Vorstand bilden. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten/-innen entscheidet eine Stichwahl. Im Falle eines Austritts, Ausschlusses oder Ausschlussverfahrens eines geschäftsführenden Vorstandmitglieds wird innerhalb des Vorstands ein Mitglied durch einfache Mehrheit für das Amt gewählt. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten/-innen entscheidet eine Stichwahl.

3.2.3 Gemäß § 26 BGB wird die TG-HESSSEN nach außen durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

3.2.4 Der Vorstand berät über die Aufnahme neuer Mitglieder und kann darüber mit einfacher Mehrheit entscheiden.

3.2.5 Für Bank- und Geldangelegenheiten sind der Kassenwart oder die/der Vorsitzende einzeln zuständig.

3.2.6 Der Vorstand führt seine Arbeit gemäß den Zielen der TG-HESSSEN und den Beschlüssen der Generalversammlung durch. Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen Aufgaben in den einzelnen Arbeitsgruppen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl.

3.2.7 Der Vorstand kann nach Bedarf Personen aus dem öffentlichen Leben als Beitragsmitglied der TG-HESSSEN vorschlagen.

### 3.3. Der Aufsichtsrat

3.3.1 Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die bei der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt worden sind.

3.3.2 Der Aufsichtsrat wählt dann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

3.3.3 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, nach einem schriftlichen Antrag, den er beim Vorstand zwei Wochen vorher gestellt hat, die Geschäftsbücher und die Unterlagen zu prüfen.

3.3.4 Er prüft den Kassenbericht des Vorstandes und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

### 3.4. Der wissenschaftliche Beirat

3.4.1 Der wissenschaftliche Beirat wird ohne Wahlen, auf Basis der Freiwilligkeit oder Unterbreitung von Vorschlägen, durch den Beschluss des Vorstands gebildet.

## **§ 4** Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele der TG-Hessen unterstützen. Juristische Personen können bei der Mitgliederversammlung maximal mit 3 Personen vertreten werden.

- 4.2 Rassistisch und fanatisch orientierte Personen, die Gewaltanwendung als politisches Mittel ansehen, dürfen nicht in die TG-HESSEN aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme wird nicht diskutiert.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand berät über die Aufnahme und kann darüber mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sowie dem Vereinszweck zu entsprechen.
- 4.5 Mitglieder, die Ihre Mitgliedsbeiträge über ein Jahr hinaus nicht gezahlt haben, können nicht an den Wahlen der Generalversammlung teilnehmen.
- 4.6 Die Erfüllung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
- 4.7 Der Austritt aus der Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- 4.8 Personen, die rassistische Tendenzen zeigen, werden aus der TG-HESSEN ausgeschlossen.
- 4.9 Bei Verhalten, das den Interessen der TG-HESSEN widerspricht, wird die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Versammlungsleitung stillgelegt.

## **§ 5 Mittelverwendung und Auflösung des Vereins**

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung der TG-HESSEN keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, an KUBI e.V oder TGD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

**§ 6** Die Mitglieder der TG-HESSEN verpflichten sich, die oben aufgeführten grundlegenden Ziele und Prinzipien bei ihrer Arbeit innerhalb der Gemeinde einzuhalten.